

Dr. Michael Wilhelm  
99955 Bad Tennstedt

Reformvorschläge in der  
Sozialversicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.04.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Der Petent fordert die Einführung einer allgemeinen einkommensabhängigen Sozialversicherungspflicht auf der Grundlage des zu versteuernden Einkommens.

Er führt im Einzelnen an, dass sich die derzeitige Solidargemeinschaft zum großen Teil aus Personen zusammensetze, die aufgrund ihres die Beitragsbemessungsgrenze übersteigenden Einkommens nicht adäquat in die Gemeinschaft einbezogen würden. Eine Solidargemeinschaft sei jedoch nur dann effizient, wenn sämtliche Personenkreise durch Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen anhand ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einbezogen würden. Als Berechnungsbasis diene hierfür das zu versteuernde Einkommen. Ferner wird ein Wegfall der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung vorgeschlagen, die der Höhe nach dem Bruttolohn zugeschlagen werden sollen.

Der Beitragseinzug solle zur Einsparung von Kosten durch die Finanzverwaltung erfolgen.

Bei der Eingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition, der sich 629 Mitzeichner angeschlossen haben und zu der 65 Diskussionsbeiträge abgegeben wurden.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) unter Beteiligung des Bundesministeriums für

Gesundheit (BMG) eingeholt. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss wie folgt zusammenfassen:

Bei den in der Petition genannten Vorschlägen handelt es sich um eine Abkehr grundlegender Prinzipien und Strukturen in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung, die dort zum Teil in unterschiedlicher Weise zu beurteilen sind.

Weitere Personengruppen mit in die Versichertengemeinschaft einzugliedern erscheint zunächst sinnvoll bezüglich einer gleichmäßigen Lastenverteilung und einer Verbesserung der sozialen Absicherung. Unter dem Aspekt der finanziellen Nachhaltigkeit ist eine solche Ausweitung jedoch abzulehnen. Die dauerhafte Senkung des Beitragssatzes wäre durch die zusätzlichen Einnahmen nur möglich, solange ihnen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstünden. Die insgesamt zu tragende finanzielle Belastung aufgrund der zusätzlichen Leistungsansprüche würde als Konsequenz der Ausweitung des versicherten Personenkreises jedoch zeitversetzt - insbesondere in der gesetzlichen Rentenversicherung - ansteigen. Auch von der Höhe des Einkommens abhängige kurzfristige Erwerbseinkommen, z. B. Krankengeld oder Arbeitslosengeld I, müssten gegebenenfalls für Personen, die bisher nicht versichert sind, in entsprechender Höhe zu leisten sein.

Annähernd gleiche Konsequenzen gelten für die gesetzliche Rentenversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung in Bezug auf den vielfach geforderten Wegfall der Beitragsbemessungsgrenze. Dieser würde zwar zunächst die Einnahmen erhöhen und damit eine Senkung der Beitragssätze ermöglichen. Jedoch wäre der Vorteil nicht von Dauer, weil aus den höheren Beiträgen später als Äquivalent auch höhere Leistungen gewährt werden müssen. Sobald also die Beitragszahler zu Leistungsempfängern werden, würden sich auch hier die Ausgaben erhöhen, was wiederum höhere Beitragssätze zur Folge hätte.

Der Wegfall der Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung ist darüber hinaus nach der verfassungsmäßigen Ordnung bedenklich, weil die Höhe des gezahlten Beitrags im Verhältnis zur erbringenden Leistung nicht unangemessen sein darf.

Personen, mit einem die Beitragsbemessungsgrenze übersteigenden Einkommen sind in der Regel weniger schutzbedürftig. Sie sind deshalb nachvollziehbar entweder nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze versichert, so in der Renten- und Arbeitslosenversicherung, oder sie gehören nicht zum versicherungspflichtigen Personenkreis, wie in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Einbeziehung der Personengruppe der Beamten stellt sich unter dem Aspekt der Grundsätze des Berufsbeamtentums als verfassungsrechtlich problematisch dar, da diese aufgrund ihres rechtlichen Status einem besonderen sozialen Sicherungssystem angehören.

Betreffend die gesetzliche Krankenversicherung ist anzumerken, dass im Wege der Gesundheitsreform Voraussetzungen geschaffen worden sind, die die Krankenversicherung effizienter und transparenter werden lassen, um sich auf einen Wettbewerb um Qualität und Leistung ausrichten zu können. Allerdings bleibt nach wie vor die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherten der Maßstab für die Höhe der Beiträge, solange eine Schutzbedürftigkeit besteht

Die Vorschläge des Petenten, alle Bürger unabhängig von der Art und Höhe ihrer Einkünfte versicherungspflichtig in der Sozialversicherung zu machen, der Beitragsbemessung das zu versteuernde Einkommen zugrunde zu legen und die Beitragserhebung durch die Finanzämter durchführen zu lassen, sind im Zuge der Diskussion über das Modell einer so genannten Bürgerversicherung bei den Arbeiten zur Gesundheitsreform, die im Wesentlichen am 1. April 2007 in Kraft getreten ist, erörtert worden. Allerdings sind die genannten Vorschläge nicht Teil der getroffenen gesetzgeberischen Entscheidung geworden.

Auch die im Bereich der Pflegeversicherung vorgebrachten Vorschläge sind nicht in das Reformvorhaben einbezogen worden, so dass im Rahmen der anstehenden Reformgesetzgebung nicht von einer Umsetzung ausgegangen werden kann.

Der Vorschlag des Petenten, den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung dem Bruttolohn zuzuschlagen und somit einen von den Versicherten zu tragenden Gesamtbeitrag einzuführen, vermag aus volkswirtschaftlich theoretischer Sicht konsequent erscheinen. Der Arbeitgeberanteil wird so auch in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sachgerecht der Lohnquote zugeordnet. Die Auszahlung des Ar-

beitgeberanteils an die Arbeitnehmer hätte deshalb zwar keine eigenständige Finanzierungswirkung, sie würde sich jedoch in besonderem Maße auf die dann nicht mehr erforderliche meist paritätische Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger auswirken. Die Arbeitgeber wären gegebenenfalls nicht mehr in den Selbstverwaltungsorganen vertreten und könnten nicht mehr an der Gestaltung der sozialen Sicherung teilnehmen.

Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss die begehrten Änderungen im Sinne des Petenten leider nicht in Aussicht stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.